

Antrag 105/I/2021**AG 60plus Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Anpassung der Angemessenheit der Wohnung bei Grundsicherung**

1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-
 2 Kabinettsmitglieder werden aufgefordert, ein Verfahren
 3 einzuleiten, durch das eine Anpassung der gesetzlichen
 4 Regelungen nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grund-
 5 sicherung für Arbeitssuchende und Kosten der Unterkunft
 6 im Rahmen der Grundsicherung gem. § 29 Abs. 1 S. 1 SGB
 7 XII erfolgt. Aufgrund des angespannten Wohnungsmark-
 8 tes sowie der Mietpreisentwicklung ist es dringend erfor-
 9 derlich, dass eine Anpassung des § 22 SGB II – Grundsiche-
 10 rung für Arbeitssuchende sowie für Unterkunft im Rah-
 11 men der Grundsicherung gem. § 29 Abs. 1, Satz 1 SGB XII er-
 12 folgt. Darüber hinaus sollte sich die dafür jeweils zustän-
 13 digen SPD-Mitglieder bei Ländern und Kommunen für ei-
 14 ne Ausweitung des Ermessensspielraums bei der Umset-
 15 zung des Verwaltungshandelns einsetzen.

16

Begründung

18 Beengte Wohnverhältnisse können u. a. Ansteckungen al-
 19 ler Art bis hin zu Epidemien befördern und so die rasan-
 20 te Ausbreitung in der ganzen Bevölkerung bewirken.
 21 Die finanziellen und sozialen Folgen sind für die Gemein-
 22 schaft enorm. Beispiel: Die meisten Infizierten der mit
 23 oder durch Corona Erkrankten finden sich in den Bezirken
 24 mit den dichtesten Bevölkerungszahlen. Darunter sind
 25 auch überproportional viele Menschen, die von Leistun-
 26 gen des § 22 - Sozialgesetzbuch leben. Die Leistungen zur
 27 Sicherung des Lebensunterhalts sichern den Menschen ei-
 28 nen angemessenen Bedarf der Unterkunft und Heizung in
 29 der derzeitigen Gesamtangemessenheitsgrenze nach den
 30 WAV-Tabellen zu. Die Quadratmeter-Höchstmiete gemäß
 31 § 5 WAV soll die Vermietung von sehr einfachen und klei-
 32 nen Mietwohnungen oder Zimmern regeln. So sollen vier
 33 bis sechs Personen in einer 97 Quadratmeter Wohnung le-
 34 ben. Die Realität in Berlin ist, dass auf 80 Quadratmeter
 35 Wohnfläche bis zu acht Personen wohnen. Eine Abstands-
 36 wahrung ist hier nicht mehr gegeben. Die Verbreitung
 37 von allen ansteckenden Erkrankungen wird durch diese
 38 Wohnverhältnisse gefördert. Da soziale Kontakte mit an-
 39 deren Menschen von Außerhalb innerhalb den Wohnun-
 40 gen nicht möglich sind, werden diese zum größten Teil auf
 41 die Straße bzw. auf private und öffentliche Einrichtungen
 42 verlagert.

43

44 Es ist abzusehen, dass in der Bundesrepublik Deutschland
 45 zunehmend mehr Menschen infolge der materiellen Aus-
 46 wirkungen des Corona-Lockdowns in Armut geraten und
 47 damit auf staatliche Hilfe angewiesen sein werden. So-

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt durch Koalitionsvertrag (Konsens)**

- **LPT I-2021: Überweisen an: FA IX - Gesundheit, So-
ziales und Verbraucherschutz**
- **LPT II-2021: Stellungnahme FA IX:** Das Thema An-
trag 105/I/2021 Anpassung der Angemessenheit der
Wohnung bei Grundsicherung in der AG Sozia-
les diskutiert. Das endgültige Verhandlungsergeb-
nis kenne ich nicht. Wir hatten diese beiden The-
men mit den Koordinator*innen der beiden Ver-
handlungs AG auf dem Weg gegeben.

48 mit werden vermehrt Wegzüge in kleinere und einfache-
49 re Wohnungen stattfinden. Neue und häufigere Krank-
50 heitsausbrüche und -verbreitungen sind dadurch voraus-
51 sehbar.

52

53 Es ist jetzt dringend angezeigt, die zukünftigen Wohnver-
54 hältnisse zu ordnen und damit auch das SGB XII § 22. Auf
55 längere Zeit betrachtet führt ein medizinisch angemesse-
56 ner bewohnter Wohnraum für die Gemeinschaft zu weni-
57 ger Kosten, als die Behandlung zukünftiger epidemischer
58 Krankheitsverbreitungen für die gesamte Bevölkerung.

59

60 Im Rahmen der Grundsicherung im Alter bedarf es ebenso
61 dieser Veränderung und einer zusätzlichen Ergänzung des
62 SGB XII § 22.

63 1. B. eine Bedarfsgemeinschaft (Eheleute) bewohnt ein-
64 ne angemessene Wohnung und beziehen als Er-
65 gänzung ihrer Rente Grundsicherung. Die Wohnung
66 wird mit Hilfe der Pflegeversicherung und dem
67 Wohnungseigentümer alters- und behindertenge-
68 recht umgebaut. Verstirbt ein Lebenspartner ist die
69 Wohnung nicht mehr angemessen und der überle-
70 bende Partner muss umziehen. Die Umbauten in der
71 Wohnung verbleiben dort und werden vom Vermie-
72 ter übernommen. Da es sich um eine Sanierung der
73 Wohnung handelt, kann der Vermieter diese zu ei-
74 nem höheren Mietzins vermieten. Der überleben-
75 de Partner muss nun eine angemessene Wohnung
76 mit der entsprechenden Quadratmeterzahl bezie-
77 hen und kann im ungünstigsten Fall sich nicht mehr
78 selbstständig versorgen.

79

80 Hier muss eine Änderung bzw. Erweiterung des § 29 Abs.
81 1 SGB XII vorgenommen werden, die dem überlebenden
82 Partner die laufenden Leistungen der Unterkunft und Hei-
83 zung zusichert, bis dieser sich oder die Wohnung nicht
84 mehr alleine versorgen kann.

85

86 Auch hier ergibt sich die Frage der Kosten. Ein Pflegeheim
87 ist immer teurer, als eine Wohnung, die dem alten Men-
88 schen ein würdevolles Leben mit sozialen Bindungen in
89 der Familie und im Kiez ermöglicht.